

EINSCHREIBEN

Departement des Innern und Militär
des Kanton St. Gallen
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Datum: 09.10.00
Vertrag: 140-172

Politische Gemeinde Flawil
Kassationsbeschwerde über die Gemeinderats- und Gemeindepräsidentenwahlen sowie
über die Wahl der Geschäftsprüfungskommission vom 24. September 2000

Wahlbeschwerde.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erhebe Kassationsbeschwerde gemäss Art. 243 des Gemeindegesetzes wegen
Rechtswidrigkeiten bei den Gemeinderats- und Gemeindepräsidentenwahlen sowie der Wahl
der Geschäftsprüfungskommission vom 24. September 2000 und stelle folgende Begehren:

A RECHTSBEGEHREN

1. Es sei festzustellen, dass die Bürgerschaft über Jahre hinaus wiederholt, systematisch, widerrechtlich und unsachgemäss informiert worden ist.
2. Es sei festzustellen, dass der Gemeinderat beim Herausgeber der einzigen Tagespresse der Region in unzulässiger Weise durch wiederholte und rechtswidrige Arbeitsvergaben interveniert und damit gegen die rechtlichen Grundlagen der freien Presse verstossen hat.
3. Es sei festzustellen, dass der Gemeinderat in unzulässiger Weise und unsachgemäss Stellung genommen hat zu Themen im Zusammenhang mit der Aufsichtsbeschwerde.
4. Es sei demzufolge festzustellen, dass der Gemeinderat gegen die elementarsten Menschenrechte bezüglich freier Meinungsäusserung und Medienfreiheit verstossen hat.
5. Die Gemeinderats- und Gemeindepräsidentenwahlen sowie der Wahl der Geschäftsprüfungskommission vom 24. September 2000 sind deshalb zu kassieren und neu anzusetzen, alles unter Kostenfolge zu Lasten des gesamten Gemeinderates.
6. Es sei zu prüfen, ob die bereits auf den 26. November angesetzten Ersatzwahlen aufgehoben werden müssen.

B FORMELLES

1. Der Beschwerdeführer hat an der korrekten Durchführung der genannten Wahlen ein schutzwürdiges Interesse, da die Behörde ihn in den letzten Jahren wiederholt schikaniert hat (siehe dazu die Aufsichtsbeschwerde vom 14.02.00). Weiter geht es darum, in dieser Gemeinde die elementarsten Rechte wieder herzustellen.
2. Der Beschwerdeführer behält sich vor, weitere Beweise einzureichen.
3. Die Kassationsbeschwerde ist mit der noch laufenden Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeindebehörden Flawil vom 14.02.00 samt allen Ergänzungen zu koordinieren, da darin bereits einzelne der hier aufgeführten Begehren geprüft, aber noch nicht entschieden worden sind.
Weiter geht es darum, ganz besonders die Massnahmen aus der Aufsichtsbeschwerde mit derjenigen der vorliegenden Kassationsbeschwerde abzustimmen.

C Materielles

1. **Es sei festzustellen, dass die Bürgerschaft über Jahre hinaus wiederholt, systematisch, widerrechtlich und unsachgemäss informiert worden ist.**

1.1 Die Berichte der Geschäftsprüfungskommission

Dieses Thema wurde bereits in der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000, Kapitel 13 (Beilage 1) gerügt. Der materielle Teil wird aber trotzdem, wenn auch in verkürzter Form, nochmals aufgeführt.

Untersucht man die jährlichen Berichte der Geschäftsprüfungskommission (Beilage 2) der vergangenen Zeit, so kommt man zum Schluss, dass alles immer in bester Ordnung ist. Analysiert man die Berichte eingehender, so fällt auf, dass sie wie folgt gegliedert sind: Zirka 90 Prozent des Berichtes umfasst der Kommentar zur Rechnung, die ebenfalls im Amtsbericht der Behörden enthalten ist. Der Rest ist folgende kurze Mitteilung:

Schwerpunkt unserer Kontrolltätigkeit bildete die Amtsführung des Rates, der Kommissionen und der Verwaltung. Daneben prüften wir stichprobenweise die Rechnungsführung und den Abschluss.

Dieser Kommentar entspricht in keiner Art und Weise einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung, wie es im Gemeindegesetz, Art. 76 vorgegeben ist. Das was geschrieben wurde ist nichts weiter als eine globale Feststellung, was geprüft wurde. Das Was, Wie, Wo, Warum etc. und schlussendlich das Entscheidende, das konkrete Resultat bleibt dem Bürger vorenthalten.

Dieser Sachverhalt wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Vernehmlassung meiner Aufsichtsbeschwerde mit Ratsbeschluss vom 21. März 2000 (Beilage 3) bestätigt.

Überlegt man sich, weshalb der Gesetzgeber das Ergebnis der Prüfung verlangt, so kommt man zum Schluss, wie es in jeder anderen Institution auch ist, dass der Chef, Eigentümer oder wie man ihn auch nennen will - hier allerdings die Bürger -, Kenntnis haben muss über seinen Bereich und die Vorgänge, damit er allenfalls die nötigen Konsequenzen ziehen kann, ob an der Versammlung sowie bei Abstimmungen oder Wahlen an der Urne. Die Bürgerschaft muss daraus den Schluss ziehen können, ob er der Behörde auf die Schultern oder auf den Hintern klopfen müsse! Das kann er hier aber nicht.

Damit hat die Behörde der Bürgerschaft willentlich Informationen vorenthalten, die für ihre Entscheide in der Versammlung und an der Urne von Bedeutung sind. Mit diesem Informationsvorbehalt war es über Jahre hinweg möglich, dass es in dieser Gemeinde zu soviel Ungereimtheiten kommen konnte, weil niemand es erfahren konnte und hätte

Gegensteuer geben können. Die einzelnen Personen, die es vielleicht noch ansatzweise versuchten, waren Rufer in der Wüste und wurden mundtot gemacht!

1.2 Die Mitteilungen des Gemeinderates

1.2.1 Beispiel Arbeitsvergabe Architekturarbeiten Spital Ost

Dieses Thema wurde bereits in der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000, Kapitel 12.1 (Beilage 1) gerügt. Der nachstehende materielle Teil ist deshalb in verkürzter Form nochmals aufgeführt.

Die Politische Gemeinde Flawil hat am 08.12.98 die Architekturarbeiten über genanntes Bauvorhaben gemäss der kantonalen Submissionsverordnung ausgeschrieben. Die Arbeiten wurden aber nicht an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter (Beilage 4) vergeben, sondern zu einem höheren Preis von rund 20 Prozent an den, den man von aller Anfang an wollte, an das Büro HAB (Hättenschwiler, Allenspach und Bommeli) in Flawil.

Öffentlich wird dann am 26.03.99 verkündet (Beilage 5), dass die Arbeiten aufgrund der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben worden seien. Dies ist Lug und Trug und zeigt einmal mehr, wie diese Behörde die Bürgerschaft hinters Licht führt.

Im Rahmen der Vernehmlassung meiner Aufsichtsbeschwerde wurde dieser Sachverhalt vom Gemeinderat mit Ratsbeschluss vom 21. März 2000 (Beilage 3) bestätigt.

1.2.2 Beispiel Arbeitsvergabe Planung Heizung/Lüftung Spital Ost

Auch dieses Thema wurde bereits in der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000, Kapitel 12.2 (Beilage 1) gerügt. Der nachstehende materielle Teil ist deshalb in verkürzter Form nochmals aufgeführt.

Die Situation ist dieselbe wie bei der Vergabe der Architekturarbeiten. Den Zuschlag erhielt nicht derjenige Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, sondern ein Ortsansässiger. Siehe dazu die Pressemitteilung vom 26.06.99 (Beilage 6) wie die Bevölkerung wieder amtlich schamlos angelogen wird. Aufgrund der Zuschlagsverfügung hat sich in der Folge der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot beim Verwaltungsgericht, Gerichtsentscheid Nr. B 1999/84 vom 26. Oktober 1999, auch erfolgreich durchgesetzt.

1.2.3 Beispiel Stellenwechsel im Bausekretariat

Dieses Thema wurde ebenfalls in der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Februar 2000, Kapitel 11.2 (Beilage 1) aufgeführt. Hier wird jedoch aufgrund eines Leserbriefes die Informationspolitik des Gemeinderates auf die Probe gestellt.

Im Leserbrief vom 15.07.98 (Beilage 7) werden verschiedene Fragen bezüglich der Auflösung des Arbeitsverhältnis gestellt. Leider wurden diese Fragen vom Gemeinderat nur teilweise beantwortet (Beilage 8). Im Amtsbericht des Jahres 1998 (Beilage 2) ist darüber gar nichts nachzulesen.

1.2.4 Weitere Beispiele

Es ist dem Beschwerdeführer innerhalb der kurzen Beschwerdefrist nicht möglich, noch weitere, konkrete Fälle samt den Beweisen zu liefern. Weitere Fälle ohne deren Nachweis liegen noch zuhauf vor. Das ist das Leid, dass man keinen Zugang zu den amtlichen Dokumenten hat. Aus diesem Grund wird der Bürger auch an der Nase herumgeführt.

Es ist aber davon auszugehen, dass im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde ebenfalls noch das eine oder andere an die Oberfläche befördert worden ist. Diese Fälle sind ebenfalls zu berücksichtigen.

- 2. Es sei festzustellen, dass der Gemeinderat beim Herausgeber der einzigen Tagespresse der Region in unzulässiger Weise durch wiederholte und rechtswidrige Arbeitsvergaben interveniert und damit gegen die rechtlichen Grundlagen der freien Presse verstossen hat.**

2.1 Die konkurrenzlose Vergabe der Amtsberichte an die Druckerei Flawil AG

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit die Druckerei Flawil AG, der Herausgeberin der örtlichen Tageszeitung Wilerzeitung / Volksfreund und dem wöchentlich erscheinenden Bezirksanzeiger wiederholt begünstigt, indem er ihr beispielsweise den Druck der Amtsberichte für die Jahre 1998 und 1999 konkurrenzlos vergab.

Dieser Sachverhalt ist bereits in der Aufsichtsbeschwerde vom 14.02.00, Kapitel 12.6 (Beilage 1) gerügt und vom Gemeinderat im Rahmen der Vernehmlassung mit Ratsbeschluss vom 21. März 2000 (Beilage 3) bestätigt worden.

2.2 Die konkurrenzlose Vergabe der amtlichen Bekanntmachungen an die Druckerei Flawil AG

Am 11. Juli dieses Jahres, also bereits nach Eingang der Aufsichtsbeschwerde des Schreibenden, der die Vergabe der Amtsberichte an die Druckerei Flawil AG mit Schreiben vom 13.08.00 (Beilage 9) beanstandete, beschloss der Gemeinderat, dass künftig die amtlichen Publikationen im neuen Organ der Flawiler Anzeiger erscheinen soll (Beilage 10). Neu war aber, dass der Gemeinderat alle Exemplare für alle Haushaltungen gemeinsam bei der Druckerei Flawil AG einkaufen wollte, denn bis anhin war es so, dass jedermann die Zeitung direkt beim Herausgeber bestellen und zahlen musste. Da die in Auftrag zu gebenden Arbeiten von Fr. 128'000.00 pro Jahr die Kompetenz des Gemeinderates überstieg, musste er das Referendum ausschreiben. Auch hier war es so, dass er diese Arbeiten, obwohl sie zwingend dem Gesetz für das öffentliche Beschaffungswesen unterstand, wiederum konkurrenzlos an die Druckerei Flawil AG vergeben wollte.

Die Vernehmlassung des Gemeinderates im Rahmen der 3. Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde vom 13.08.00 (Beilage 9) in dieser Angelegenheit ist dem Beschwerdeführer nicht bekannt. Ebenso aufschlussreich ist aber die Antwort der Wettbewerbskommission an den Gemeinderat vom 26.09.00 (Beilage 11). Daraus geht ganz klar hervor, dass die Arbeiten wiederum konkurrenzlos und damit gesetzeswidrig vergeben worden sind. Darüber hinaus kann man dem Schreiben noch entnehmen, dass der Gemeinderat der Wettbewerbskommission mitgeteilt hat, dass nur eine Versuchsphase von zwei Jahren vorgesehen sei. Dies war aber aus der Publikation des Gemeinderates (Beilage 10) aber nicht ersichtlich. Dies zeigt das wahre Gesicht des Gemeinderates, wie er die Informationen selektiert.

Damit hat der Gemeinderat die Basis geschaffen, dass sich die Druckerei Flawil AG ihm gegenüber auch entgegenkommend zeigen musste. In der Tat hat sie dies auch publizistisch getan, indem sie sich mit der Tageszeitung Wilerzeitung / Volksfreund redaktionell nicht an die Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten hielt, den gesellschaftlich notwendigen Diskurs zu sichern sowie sich ganz besonders nicht vom Recht der Öffentlichkeit hat leiten lassen, die Wahrheit zu erfahren.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Wilerzeitung / Volksfreund die einzige Tageszeitung ist in der Region, die auch regelmässig eine eigene Seite über die Geschehnisse der verschiedenen Gemeinden publiziert.

Zu diesem Thema hat der Schreibende beim Presserat eine Beschwerde gegen die Wilerzeitung / Volksfreund, eingereicht am 10. Mai 2000 (Beilage 12), hängig. Allerdings wurde darin die redaktionelle Sorgfalt während den Gemeinderatswahlen mit einer ergänzenden Eingabe vom 1. September 2000 (Beilage 13) nur am Rande gerügt.

3. Es sei festzustellen, dass der Gemeinderat in unzulässiger Weise und unsachgemäss Stellung genommen hat zu Themen im Zusammenhang mit der Aufsichtsbeschwerde.

3.1 Die amtliche Stellungnahme des Gemeinderates zu den erhobenen Vorwürfen

Mit einer Gegenkandidatur für das Amt des Gemeindepräsidenten zum heutigen Amtsinhaber wurden unter anderem die Vorwürfe von Korruption, Mobbing und Mafiamethoden erhoben. Diese gemachten Vorwürfe des Komitee an die heutige Gemeindebehörde basieren u. a. auf der Aufsichtsbeschwerde von Alex Brunner und sind somit weitgehend untermauert.

Der Gemeinderat liess es sich aber nicht nehmen, in unzulässiger Weise in das Geschehen einzugreifen und hat am 01.09.00 eine amtliche Anzeige im offiziellen Publikationsorgan des Bezirksanzeiger (Beilage 14) veröffentlicht, indem er diese Vorwürfe weit von sich schiebt. In Tat und Wahrheit aber hat der Gemeinderat in seiner Vernehmlassung der Beschwerde vom 23.03.00 (Beilage 3) den Sachverhalt akzeptiert und von den weiteren Eingaben hat er bereits einzelne Teile eingestehen müssen, ohne dass dem Beschwerdeführer überhaupt die Vernehmlassungsantwort bekannt wäre.

Mit Schreiben vom 14.09.00 hat der Unterzeichnende diesen Sachverhalt (Beilage 15) gerügt. Dieses amtliche Dementi zu diesen Vorwürfen entspricht erstens nicht dem Sachverhalt, zweitens hat der Gemeinderat damit in ein amtliches, noch pendent Verfahren eingegriffen, das ihm nicht zusteht und schlussendlich ist dies ebenfalls eine klare und vorsätzliche Missachtung der Informationspflicht gegenüber der Bürgerschaft.

3.2 Der Leserbrief des Gemeinderates vom 5. September

Am Dienstag 5. September hat Gemeindammann Muchenberger im Namen des Gesamtgemeinderates einen Leserbrief (Beilage 16) in der Wilerzeitung / Volksfreund veröffentlicht. Darin schreibt er am Schluss Wort wörtlich „*Es kann nicht angehen, dass Gemeinderatswahlen zur Durchsetzung persönlicher Interessen missbraucht werden.*“. Diese Aussage ist nicht nur falsch, sondern eine masslose Unterstellung. Der Beschwerdeführer hat absolut keine Absicht, diese Wahlen zur Durchsetzung seiner persönlichen Interessen zu missbrauchen, sondern das Engagement ist nur erfolgt, um die von Behörden und Parteien tief eingelullte Bürgerschaft zu wecken, um in dieser Gemeinde einen politischen Neuanfang zu beginnen. Hätten die Gemeindebehörden in der Vergangenheit keine Willkürentscheide gefällt und hätte man sich auf ihr Wort verlassen können, so wäre auch keine Aufsichtsbeschwerde eingereicht worden und ein Engagement bei den Wahlen wäre erst recht nicht zur Diskussion gestanden.

Diese Äusserung zeigt aber sehr deutlich, dass diese Herrschaften überhaupt kein Verantwortungsgefühl haben und nur weiterhin an den Schalthebeln der Macht bleiben wollen, um sich weiterhin am finanziellen Futtertopf laben zu können, denn haben sie in der Vergangenheit weder ihre Aufgaben richtig gemacht noch haben sie die für das Dorf so wichtigen Visionen entwickelt. Nein, Vetterwirtschaft wird betrieben, indem Aufträge illegal verteilt und Bewilligungen widerrechtlich vergeben werden!

Diese Falschaussage bzw. Unterstellung weckte bei der Bürgerschaft selbstverständlich die nötigen Assoziationen in die falsche Richtung. Weiter ist diese tendenziöse Aussage eine klare Stellungnahme in das laufende Verfahren meiner Aufsichtsbeschwerde und damit nicht zulässig.

4. Es sei demzufolge festzustellen, dass der Gemeinderat gegen die elementarsten Menschenrechte bezüglich freier Meinungsäusserung und Medienfreiheit verstossen hat.

Nachdem festgestellt werden konnte, dass der Gemeinderat die Bürgerschaft über Jahre hinaus wiederholt, systematisch, widerrechtlich und unsachgemäss informiert hat, sowie beim Herausgeber der einzigen Tagespresse der Region in unzulässiger Weise durch wiederholte und rechtswidrige Arbeitsvergaben interveniert und damit die rechtlichen Grundlagen der freien Presse beschnitten hat, ist damit bewiesen, dass er dadurch gegen die elementarsten Menschenrechte gemäss

- Bundesverfassung (101) vom 18. April 1999;
 - Artikel 16, Absatz 1, *„Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.“*
 - und Artikel 17, Absatz 1, *„Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.“*
 - und Artikel 17, Absatz 2, *„Zensur ist verboten.“*
- sowie gemäss Europäischer Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (0.101), vom 03.10.74, Stand 4.4.2000;
 - Artikel 10 Freiheit der Meinungsäusserung, *„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. ...“* verstossen hat.

Zugleich wurde gegen eine Vielzahl von politisch verbindlicher Erklärungen verstossen, wie zum Beispiel:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948;
 - Artikel 19 Meinungs- und Informationsfreiheit, *„Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“*
- Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 10. September 1991,
 - Artikel 26, *„Die Teilnehmerstaaten bekräftigen das Recht auf freie Meinungsäusserung, einschliesslich des Rechts auf Nachrichtenaustausch und des Rechts der Medien, Informationen, Nachrichten und Meinungen zu sammeln, zu berichten und zu verbreiten. Jegliche Beschränkung der Ausübung dieses Rechts wird durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit den internationalen Normen festgelegt. Sie anerkennen ferner, dass unabhängige Medien wesentlich für eine freie und offene Gesellschaft und für rechenschaftspflichtige Regierungssysteme sind, und dass sie für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von besonderer Bedeutung sind.“*
 - Artikel 26.1, *„Sie sind der Auffassung, dass Presse, Rundfunk und Fernsehen auf ihrem Staatsgebiet ungehinderten Zugang zu ausländischen Medien- und Informationsdiensten haben sollten. Auch die Öffentlichkeit wird über die gleiche Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen, einschliesslich ausländischer Veröffentlichungen und Sendungen, ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen, verfügen. Jedwede Beschränkung der Ausübung dieses Rechts muss den Gesetzen entsprechen und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festgelegt werden.“*
- OSZE-Gipfeltreffen in Budapest, 1994, Gipfelerklärung;
 - Artikel 36, *„Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, dass die freie Meinungsäusserung ein grundlegendes Menschenrecht und ein grundlegender Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist. In dieser Hinsicht sind unabhängige und pluralistische Medien für eine freie und offene Gesellschaft und rechenschaftspflichtige Regierungssysteme wesentlich. Sie werden die Wahrung dieses Rechts zu einem Grundprinzip machen.“*

- OSZE-Gipfeltreffen in Lissabon 1996, Gipfelerklärung;
 - Artikel 11, *„Die Presse- und Medienfreiheit gehört zu den Grundvoraussetzungen einer wirklich demokratischen und bürgerrechtlich orientierten Gesellschaft. In der Schlussakte von Helsinki sind wir die feierliche Verpflichtung eingegangen, dieses Prinzip zu achten. Es bedarf einer verstärkten Durchführung der OSZE-Verpflichtung im Medienbereich, wobei gegebenenfalls die Arbeit anderer internationaler Organisationen zu berücksichtigen ist. Wir beauftragen daher den Ständigen Rat, Mittel und Wege zu prüfen, wie die Durchführung der OSZE-Verpflichtungen im Medienbereich stärker betont werden kann, und ein Mandat für die Ernennung eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit auszuarbeiten, das spätestens auf dem Treffen des Ministerrats 1997 vorzulegen ist.“*
- OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul 1999, Gipfelerklärung;
 - Artikel 27, *„Wir verpflichten uns, für Medienfreiheit als Grundvoraussetzung für eine pluralistische und demokratische Gesellschaft zu sorgen. Wir sind tief besorgt über den Missbrauch der Medien in Konfliktgebieten, um Hass und ethnische Spannungen zu schüren, und über den Gebrauch gesetzlicher Einschränkungen und Schikanen, um den Bürgern freie Medien vorzuenthalten. Wir betonen die Notwendigkeit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sicherzustellen, dass in jeder Demokratie ein wesentliches Element für den politischen Diskurs darstellt. Wir unterstützen die Bemühungen des Büros des Beauftragten für Medienfreiheit zur Förderung freier und unabhängiger Medien.“*
- OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul 1999, Sicherheitscharta;
 - Artikel 26, *„Wir bekräftigen die Bedeutung unabhängiger Medien und des freien Informationsflusses sowie des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen. Wir verpflichten uns, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Grundvoraussetzungen für freie und unabhängige Medien sowie für den unbehinderten Informationsfluss über die Landesgrenzen hinweg und innerhalb der Staaten zu schaffen, die wir als wesentliche Komponente einer demokratischen, freien und offenen Gesellschaft betrachten.“*

Mit andern Worten, in der Gemeinde Flawil ist die Gesellschaft weder frei noch offen. Die Herrschenden, die von Gesetzeswegen eigentlich rechenschaftspflichtig wären, verweigern systematisch ihre Verantwortung. Schlimmer noch, sie schrecken nicht zurück, sogar falsche Informationen abzugeben und die Medien zu beeinflussen.

Kann es sich die Kantonsregierung aus rechtlichen und politischen Gründen leisten, hier die Augen zu verschliessen und auf eine Verurteilung zu verzichten?

5. Die Gemeinderats- und Gemeindepräsidentenwahlen sowie die Wahl der Geschäftsprüfungskommission vom 24. September 2000 sind deshalb zu kassieren und neu anzusetzen, alles unter Kostenfolge zu Lasten des gesamten Gemeinderates.

Nachdem in Kapitel 4 festgehaltenen worden ist, dass der Gemeinderat Flawil gegen die elementarsten Menschenrechte verstossen hat, ist auch bewiesen, dass die Wahlen nicht korrekt durchgeführt worden sind, weil sie weder frei noch offen waren.

Aufgrund dieser rechtlich und politisch schwerwiegenden Fehlern sind deshalb die am 24. September 2000 in der Politischen Gemeinde Flawil durchgeführten Gemeinderats- und Gemeindepräsidentenwahlen sowie die Wahl der Geschäftsprüfungskommission zu kassieren und einen neuen Wahlgang anzusetzen.

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind vom gesamten Gemeinderat zu tragen, da dieser diesen Zustand systematisch und willentlich herbeigeführt hat.

Weiter ist zu ergänzen, dass die Bürgerschaft nach Jahren der Gewohnheit einem Einzelnen, und erst noch einem Auswärtigen, der dieses Thema aufgreift, nicht geglaubt wird, denn die Bevölkerung ist leider immer noch zu obrigkeitstgläubig. Zudem sind es auch die Parteivertreter, die an einer Veränderung dieser Situation kein Interesse haben, ob sie davon Kenntnis haben oder nicht, denn sie würden ohnehin auch ihr Gesicht verlieren, weil sie die Anliegen der Bürger nicht wahr genommen haben.

In diesem Sinn, bitte ich Sie um Schutz dieses Begehren.

6. Es sei zu prüfen, ob die bereits auf den 26. November angesetzten Ersatzwahlen aufgehoben werden müssen.

Anlässlich der Wahlen vom 24. September wurden alle Bisherigen wieder gewählt. Gemeinderat Bossart nahm aber seine Wahl nicht an. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat auf den 26. November eine Ersatzwahl angesetzt.

In welcher Frist diese Kassationsbeschwerde bearbeitet ist und Wirkung zeigt, ist dem Beschwerdeführer nicht bekannt. Trotzdem stelle ich zur Diskussion, ob es sinnvoll ist, unter den gegenwärtigen Bedingungen diese Wahl durchführen zu lassen, denn die strukturellen Rahmenbedingungen sind immer noch die selben wie am 24. September, d.h. die Informations- und Medienfreiheit ist nach wie vor nicht gesichert und damit dürfte auch diese Wahl wieder aus den gleichen Gründen anfechtbar sein.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass zuerst die Gesamtwahl zu erfolgen hat und erst darnach eine allfällige Nachwahl. Damit haben alle Kandidaten die gleiche Ausgangsbasis. Würde jedoch die Ersatzwahl durchgeführt und akzeptiert, so wäre dieser Kandidat(in) aus einer aufgehobenen Wahl hervorgegangen und deshalb privilegiert.

7. Weiteres

Wie weit sich im Flawiler Wahlkampf sogar öffentliche Institutionen einmischten, verdeutlicht nachstehendes Beispiel:

Das Komitee für die Gegenkandidatin für das Gemeindepräsidentenamt bestellte fristgerecht den Saal in der Landwirtschaftlichen Schule Flawil. Widererwarten storniert jedoch der Direktor der Landw. Schule, Franz Brülisauer die Bestellung und macht anschliessend Auflagen bezüglich der Teilnehmer. Siehe dazu den Zeitungsausschnitt vom 29.08.00 (Beilage 17) und den Brief von B. Büeler an F. Brülisauer vom 28.08.00 (Beilage 18). Zu beachten ist, dass es sich bei der Landwirtschaftlichen Schule Flawil um eine öffentliche Anstalt handelt, die im Eigentum des Kantons steht.

Eine gehörige Disziplinierung dieses Direktors durch die Regierung wäre angesichts der Verhältnisse angezeigt.

8. Schluss

Mit dieser Kassationsbeschwerde geht es mir nicht darum, den Volkswillen nicht akzeptieren zu können. Der Beschwerdeführer hat dies anlässlich der Begehren vom 19.09.00 im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde auch unmissverständlich festgehalten, auch wenn es auf Anhieb nicht protokolliert worden ist.

Grund meiner Beschwerde ist ausschliesslich wahre demokratische Verhältnisse, ohne behördliche Beeinflussung der Presse und unter klaren rechtsgenügenden Informationen herzustellen. Mehr will der Schreibende nicht, auch wenn ihm einmal mehr unterstellt wird, dass er damit seine persönlichen Interessen durchsetzen will. Sowohl die Aufsichtsbeschwerde als auch die vorliegende hat er nicht aus persönlichen Gründen

eingereicht, um mehr herausholen zu können, sondern einzig und allein um seinen Schutz, weil sonst jedermann bei so einer Willkürbehörde bankrott ginge.

Als mir am 24. September die Möglichkeit der Wahlbeschwerde bekannt gemacht wurde, habe ich spontan ablehnend reagiert, denn ich sah überhaupt keinen triftigen Grund und somit keine reelle Chance. Nur der Beschwerde willen reiche ich bestimmt keine ein.

Erst nach Tagen bemerkte ich, wo ev. die Fehler liegen könnten, aber auch noch nicht bestimmt. Es brauchte dann aber noch ein gerüttelt Mass Arbeit, bis erst das Konzept der Begehren entworfen war. Die Ausfertigung der Kassationsbeschwerde dann erst beginnen.

Es erscheint mir wichtig, dass die Massnahmen dieser Kassationsbeschwerde mit der der Aufsichtsbeschwerde koordiniert und gleichzeitig erlassen werden, denn die in der Gemeinde Flawil „unsichtbar“ vorhanden Strukturen müssen vollständig zerschlagen werden. Nur so ist es möglich, dass in dieser Gemeinde ein politischer Neubeginn stattfinden kann, ohne dass in wenigen Jahren wieder die selben Verhältnisse herrschen.

Ich bitte Sie deshalb um Schutz meiner Beschwerde und hoffe auf einen guten Abschluss.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Geht an: Rechtsdienst des Baudepartement des Kanton St. Gallen

Beilagen:

- 1 Aufsichtsbeschwerde vom 14.02.00
- 2 Die jährlichen Berichte der Geschäftsprüfungskommission ab 1970 bis 1999
- 3 Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2000 im Rahmen der Vernehmlassung über meine Aufsichtsbeschwerde vom 14.02.00
- 4 Verfügungszuschlag vom 09.03.99 mit den besten Submittenten ergänzt
- 5 Presseartikel Vergabe Architekturarbeiten Spital Ost - Wilerzeitung / Volksfreund vom 26.03.99
- 6 Presseartikel Vergabe Planungsarbeiten Spital Ost - Wilerzeitung / Volksfreund vom 26.06.99
- 7 Leserbrief vom 15.07.98 betreffend Stellenwechsel im Bausekretariat
- 8 Stellungnahme des Gemeinderates vom 07.08.98 betreffend Stellenwechsel im Bausekretariat
- 9 3. Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde vom 13.08.00
- 10 Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 2000 betr. Vergabe der amtlichen Bekanntmachungen – Presseartikel vom 11.08.00
- 11 Antwort der Wettbewerbskommission an den Gemeinderat vom 26.09.00
- 12 Pressebeschwerde gegen die Wilerzeitung / Volksfreund vom 10. Mai 2000
- 13 3. Ergänzung Pressbeschwerde gegen die Wilerzeitung / Volksfreund vom 1. Sept. 00
- 14 Amtliche Anzeige im offiziellen Publikationsorgan des Bezirksanzeiger vom 01.09.00
- 15 5. Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde vom 14.09.00
- 16 Leserbrief Muchenberger im Namen des Gesamtgemeinderates vom 5. Sept. 2000
- 17 Zeitungsausschnitt vom 29.08.00
- 18 Brief von B. Büeler an F. Brülisauer vom 28.08.00